

<b>Vorlage Nr. V+G/VGB 47/2022</b>		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 07.09.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 2

**Neufassung des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung);  
Anpassung § 72 Abs. 2 Satz 1 der Stadtverfassung und § 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung (kurz: Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss) hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossen, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Ausschussmitglied je Fraktion, einzurichten, die unter Beteiligung des Rechts- und Versicherungsamtes (kurz: Rechtsamt) und des Rechnungsprüfungsamtes den mit Vorlage V+G/VGB 29/2021 vorgelegten Entwurf einer neuen Rechnungsprüfungsordnung unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme des Rechtsamtes enthaltenen Empfehlungen und der zu erwartenden Änderungen des Landesrechts zu überarbeiten.

Ferner sollte in dem Zusammenhang geprüft werden welche Änderungen der Stadtverfassung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Bremischen Beamtenrechts erforderlich werden.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus den Stadtverordneten Viebrok (SPD) von Twistern (CDU), Niedermeier (GRÜNE PP), Timke (BIW), R. Brand (DIE LINKE), Hiltz (FDP) und Jürgewitz (AfD) hat unter Vorsitz von Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD) in der Zeit vom 19.07.2021 bis 13.06.2022 unter Beteiligung des Rechtsamtes, des Rechnungsprüfungsamtes und des Büros der Stadtverordnetenversammlung achtmal getagt und legt dem Ausschuss als Ergebnis den angefügten Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung sowie eine vom Rechtsamt gefertigte Begründung zum Ortsgesetz vor.

Das Ortsgesetz ist nach Zustimmung des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und anschließend im Gesetzblatt zu verkünden.

Sofern eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 22.09.2022 erfolgt, könnte das Ortsgesetz zum 01.11.2022 in Kraft treten, wird die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2022 erreicht, am 01.01.2023

Auf Grundlage dieses Entwurfes wurde vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes eine Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt entworfen. Diese wird dem Ausschuss mit einer gesonderten Vorlage vorgelegt (Vorlage VGB 39/2022). Die Dienstanweisung tritt – sofern der Ausschuss dieser zustimmt – zeitgleich mit der Rechnungsprüfungsordnung in Kraft.

Das Rechtsamt hat entsprechend des o.g. Beschlusses und auf Bitten der Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Änderung der Stadtverfassung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gefertigt, um die Regelung in § 72 Abs. 2 Satz 1 der Stadtverfassung (VerfBrhv) und § 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV) an die seit dem 28.07.2021 geltende Regelung in § 118 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung anzupassen und auch auf die Beschäftigten im Angestelltenverhältnis anwendbar zu machen (siehe Begründung zu § 4 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung).

Das Rechtsamt schlägt für die Änderung der §§ 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv und 57 Abs. 1 GOSTVV folgende Formulierung vor:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.“

Die Rechtsaufsicht in Bremen hat bereits mitgeteilt, dass gegen den Entwurf der Rechnungsprüfungsordnung sowie gegen die Verfassungsänderung keine Einwände bestehen.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Ausschuss stimmt dem anliegenden Entwurf einer neuen Rechnungsprüfungsordnung und der Begründung des Rechtsamtes zu und bittet die Stadtverordnetenversammlung, den Entwurf als Ortsgesetz zu beschließen.
2. Der Ausschuss stimmt der Änderung der §§ 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv und § 57 Abs. 1 GOSTVV mit dem Wortlaut:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.“

zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diese entsprechend zu beschließen.

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

### **Anlagen**

- Entwurf neue RPO
- Begründung zur RPO